

DEN KOHLEAUSSTIEG NICHT ZU LASTEN DER PRIVATEN VER- BRAUCHER UMSETZEN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirt-
schaft und Energie zum Gesetz zur Reduzierung und zur Be-
endigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer
Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)

23. Januar 2020

Impressum

Verbraucherzentrale

Bundesverband e.V.

Team

Energie und Bauern

Rudi-Dutschke-Straße 17

10969 Berlin

energie@vzbv.de

INHALT

I. VORBEMERKUNG	3
II. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN	4
1. Entlastungen auch für private Verbraucher: Die Empfehlung der Kohlekommission umsetzen	4
2. Keine neuen Ausnahmen für die stromintensive Industrie zu Lasten der privaten Verbraucher	5
3. Kraftwerksumrüstungen nicht auf Kosten der privaten Verbraucher	5
4. Umlagen, Abgaben und Entgelte reformieren	6

I. VORBEMERKUNG

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegs-gesetz) vom 22.01.2020. Allerdings ist die erneute Frist von weniger als 24 Stunden für eine ausführliche Stellungnahme deutlich zu kurz und wird der Dimension der Entscheidung für einen Rechtsrahmen zur gesamtgesellschaftlichen Aufgabe des Kohleausstiegs und zur Energiewende nicht gerecht.

Mit dem Gesetz zum Kohleausstieg sollen die Ergebnisse des Abschlussberichtes der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung („Kohlekommission“) vom 26.01.2019 endlich gesetzlich verankert und ein Ausstiegsfahrplan für die Braun- und Steinkohleverstromung auf den Weg gebracht werden. Das Gesetz steht damit auch im Zusammenhang mit dem Ausbauziel der erneuerbaren Energien auf 65 Prozent des Bruttostromverbrauchs bis 2030. Aus Sicht des vzbv sind beide Entscheidungen zu begrüßen. Viele Verbraucherinnen und Verbraucher¹ unterstützen die Ziele der Energiewende und den Ausstieg aus den fossilen Energien. In einer repräsentativen Umfrage im Auftrag des vzbv sprachen sich im Dezember 2019 78 Prozent der Befragten für die langfristige Energieversorgung mit erneuerbaren Energien aus.

Deutschland muss die Ziele des internationalen Pariser Klimaschutzabkommens erfüllen, das die Begrenzung des Temperaturstiegs auf deutlich unter 2°C, möglichst auf 1,5°C vorsieht. Dazu müssten in Deutschland die Treibhausgase bis 2050 um 95 Prozent gegenüber 1990 gesenkt werden. Mit dem Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung wird dieses Ziel nicht erreicht. Bis 2030 sollen die Treibhausgase um 55 Prozent gegenüber 1990 reduziert werden.

Verbraucher dürfen für diese Transformation hin zu einer treibhausneutralen und erneuerbaren Energiewelt finanziell nicht überproportional belastet werden und vor allem nicht neue Entlastungen für die Industrie mitfinanzieren. Leider sieht der Gesetzesentwurf zum Kohleausstieg genau das in Form von milliardenschweren Entschädigungen für die Stilllegung der Kraftwerke vor.

Eine Kompensation des durch den Kohleausstieg verursachten erhöhten Strompreises ist im Rahmen einer neuen Förderrichtlinie einseitig nur für die energieintensive Industrie vorgesehen. Die privaten Verbraucher sollen bei steigenden Strompreisen dagegen leer ausgehen. Darüber hinaus fehlen die Regelungen für die Maßnahmen, mit denen das Ausbauziel der erneuerbaren Energien auf 65 Prozent bis 2030 sicher erreicht werden soll.

¹ Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

II. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN

1. ENTLASTUNGEN AUCH FÜR PRIVATE VERBRAUCHER: DIE EMPFEHLUNG DER KOHLEKOMMISSION UMSETZEN

Die Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung hat am 26.01.2019 ihren Abschlussbericht vorgelegt. Sie hat darin u.a. Strompreiskompensationen für Verbraucher und Industrie im Falle steigender Börsenstrompreise in Höhe von zwei Milliarden Euro empfohlen. Diese Strompreiskompensation soll ab 2023 in einer Senkung der Übertragungsnetzentgelte durch einen Zuschuss umgesetzt werden.

Der vzbv kritisiert, dass zwar andere Kompensationen in Milliardenhöhe erfolgen sollen, dass aber ausgerechnet die Strompreiskompensation für die privaten Verbraucher nicht umgesetzt werden soll. Zusätzlich soll die Strompreiskompensation im EU-Emissionshandel für stromkostenintensive Unternehmen, die in einer internationalen Wettbewerbssituation stehen, bis 2030 fortentwickelt und aus dem Energie- und Klimafond finanziert werden.

Der vzbv begrüßt grundsätzlich, dass Anreize gesetzt werden, das Übertragungsnetzentgelt zu senken. Das unterstützt auch, dass Lasten im Verteilnetz vermieden und stattdessen an das Übertragungsnetz angeschlossen werden. Von dieser Entgeltsenkung wird jedoch bei den privaten Verbrauchern im Vergleich zu den Großabnehmern nur wenig ankommen. Denn während viele Großabnehmer an das Übertragungsnetz angeschlossen sind und damit vollständig von der Absenkung des Übertragungsnetzentgeltes profitieren, macht die Senkung der Übertragungsnetzentgelte nur ein Viertel am Netzentgelt auf der Verteilnetzebene aus, an die die privaten Verbraucher über ihre Stromanbieter angeschlossen sind. Darüber hinaus ist aufgrund der Intransparenz bei der Netzkostenermittlung schwer nachzuvollziehen, ob diese Senkung tatsächlich vollständig gewälzt wird und bei den Verbrauchern ankommt.

Sowohl der Abschlussbericht der Kohlekommission, als auch der Gesetzesentwurf zum Kohleausstiegsgesetz gehen von steigenden Börsenstrompreisen aus, die neue Ausnahmen für die stromintensive Industrie rechtfertigen würden. Studien zeigen, dass der Börsenstrompreis nur dann relevant ansteigen wird, wenn nicht ausreichend erneuerbare Energien bis 2030 ausgebaut werden. Wird das erneuerbare Energien-Ziel von 65 Prozent-Ziel am Bruttostromverbrauch bis 2030 erreicht, hat das einen starken Strompreis-senkenden Effekt.² Die Bundesregierung muss daher die Förderung für erneuerbare Energien so gestalten, dass das Ausbauziel auch sicher erreicht wird und es endlich gesetzlich verankern. Die Empfehlungen der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung zum Ausbau der erneuerbaren Energien wurden nicht im Kohleausstiegsgesetz umgesetzt, sondern sollen zu einem späteren Zeitpunkt geregelt werden. Daher bleibt zunächst offen, ob ausreichende Maßnahmen vorgesehen werden, um das Ausbauziel der erneuerbaren Energien von 65 Prozent bis 2030 sicher zu erreichen. Bei Nichterreichung würde der Strompreis aufgrund des Kohleausstiegs voraussichtlich weiter ansteigen. Auch vor diesem Hintergrund wird kritisiert, dass eine Strompreiskompensation für private Verbraucher nicht vorgesehen ist.

² Vgl. Agora Energiewende: 65 Prozent Erneuerbare bis 2030 und ein schrittweiser Kohleausstieg, 2018.

VZBV-POSITION

Der Strompreis muss für die privaten Verbraucher soweit abgesenkt werden, dass ein durch den Kohleausstieg verursachter erhöhter Strompreis vollständig ausgeglichen wird. Der vzbv lehnt neue Ausnahmen für die stromintensive Industrie zu Lasten der privaten Verbraucher ab.

2. KEINE NEUEN AUSNAHMEN FÜR DIE STROMINTENSIVE INDUSTRIE ZU LASTEN DER PRIVATEN VERBRAUCHER

Die Bundesregierung will die stromintensive Industrie mit weiteren Ausnahmen durch den Kohleausstieg unterstützen.³ Das ist nicht verbrauchergerecht. Die stromintensive Industrie wird bereits mit gut acht Milliarden Euro durch Privilegien entlastet, die die Verbraucher über erhöhte Stromrechnungen bezahlen müssen.⁴ Die privaten Verbraucher hingegen sind bereits überproportional mit hohen Strompreisen belastet. Die Haushaltsstrompreise haben sich seit dem Jahr 2000 mehr als verdoppelt. Das belegt auch der Abschlussbericht der Kohlekommission. Kostenbestandteile am Strompreis wurden immer wieder einseitig zu Lasten der privaten Verbraucher umgeschichtet. Darüber hinaus erhält die stromintensive Industrie bereits zusätzlich drei Milliarden Euro für die Strompreiskompensation durch das Klimapaket 2030. Neue Ausnahmen für die stromintensive Industrie dürfen nicht erneut von den privaten Verbrauchern gegenfinanziert werden.

VZBV-POSITION

Verbraucher dürfen nicht erneut die Zahlmeister für Ausnahmen und Entlastungen der stromintensiven Industrie werden. Es braucht eine gerechte Verteilung der Kosten des Kohleausstiegs über alle Endverbraucher hinweg.

3. KRAFTWERKSUMRÜSTUNGEN NICHT AUF KOSTEN DER PRIVATEN VERBRAUCHER

Um die Klimaschutzziele im Pariser Abkommen zu erreichen, ist es notwendig aus der Stein- und Braunkohleerzeugung auszusteigen. Allein für die Stilllegung von Braunkohleanlagen sind Entschädigungen von bis zu 4,35 Milliarden Euro vorgesehen. Auf Entschädigungen will die Bundesregierung erst ab 2030 verzichten. Zudem bedürfen die hohen Entschädigungszahlungen einer beihilferechtlichen Genehmigung der EU-Kommission. Eine aktuelle Studie von Client Earth belegt, dass es für Deutschland günstiger wäre die betroffenen Kohleunternehmen aufzukaufen, anstatt hohe Entschädigungen über Steuergelder zu zahlen.⁵

³ Vgl. BMWi: Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz), Stand: 26.11.2019.

⁴ Vgl. Bundestag-Drucksache 19/7654, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/076/1907654.pdf>, 03.12.2019.

⁵ Vgl. Energie Zukunft: Kohlekonzerne wollen Entschädigungen, Juristen sehen das anders, 2019, <https://www.energie-zukunft.eu/wirtschaft/kohlekonzerne-wollen-entschaedigungen-juristen-sehen-das-anders/>, 04.12.2019.

Die Umrüstung von Steinkohlekraftwerken zur Bereitstellung von Blind- und Kurzschlussleistung soll von den Übertragungsnetzbetreibern gezahlt werden. Damit würden diese Kosten auf die Netzentgelte umgelegt werden. Netzentgelte sind seit Jahren der teuerste Kostenbestandteil am Haushaltsstrompreis – Tendenz weiter steigend. Immer wieder wurden in den letzten Jahren Kostenbestandteile am Netzentgelt einseitig zu Lasten der privaten Verbraucher umgelegt. Dazu gehören die Netzanbindungskosten der Offshore-Windanlagen, die Sicherheitsbereitschaft für Braunkohlekraftwerke und die Netzreserve, der starke Grundpreisanstieg, der Anstieg der Industrieausnahmen am Netzentgelt, die ungenügende Senkung der Eigenkapitalzinsen für Netzbetreiber und die unzureichende Rückführung der vermiedenen Netzentgelte.

VZBV-POSITION

Die Kraftwerksumrüstung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und darf nicht auf die Netzentgelte umgelegt werden, sondern muss aus dem Bundeshaushalt finanziert werden.

4. UMLAGEN, ABGABEN UND ENTGELTE REFORMIEREN

Die von der Kohlekommission im Januar vorgeschlagene dringende Reform von Umlagen, Abgaben und Entgelten rückt in weite Ferne und findet sich im aktuellen Entwurf zum Kohleausstieg nicht wieder. Der vzbv fordert schon seit Jahren eine Neufinanzierung der Energiewende und die substantielle Entlastung der privaten Verbraucher bei den Stromkosten. Dazu gehören insbesondere die steuerliche Finanzierung der besonderen Ausgleichregelung der EEG-Umlage, die Absenkung der Stromsteuer auf das von der EU erlaubte Minimum und die Abschaffung der Industrieausnahmen bei den Netzentgelten. Diese Reduzierung des Strompreises unterstützt zusätzlich auch die erforderliche Sektorkopplung von Strom und Wärme. Zwar soll im Rahmen der Umsetzung des Klimapaketes der Bundesregierung die EEG-Umlage und damit der Strompreis gesenkt werden, diese vom vzbv begrüßte Maßnahme kann aber eine grundlegende Strompreisreform nicht ersetzen.

Der im Gesetzesentwurf aufgeführte Kohleersatzbonus für Kohle-Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK) durch moderne, allerdings Erdgas-basierte KWK-Systeme sowie die Einführung eines erneuerbaren iKWK-Bonus für den Wechsel zu erneuerbaren KWK-Anlagen, wird zu einem Anstieg der Kosten der Förderung der KWK führen, die von den Stromverbrauchern im Rahmen der KWKG-Umlage getragen werden müssen. Da stromintensive Unternehmen von der KWKG-Umlage weitgehend befreit sind, müssen private Verbraucher und kleine und mittlere Unternehmen auch diese Förderung über den Strompreis mitfinanzieren.

VZBV-POSITION

Eine Neufinanzierung der Energiewende mit einer gerechteren Kostenverteilung ist notwendig, um die Zustimmung zur Energiewende bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern zu halten. Der Kohleausstieg ist eine gesamtgesellschaftliche Auf-

gabe, weswegen sowohl der Kohleersatzbonus als auch der erneuerbare iKWK-Bonus aus dem Bundeshaushalt zu finanzieren sind und somit auf mehr Schultern und damit gerechter verteilt werden.